

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



15. Jahrgang

Bernburg (Saale), 28. Januar 2021

Nummer 06

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Rechtsverordnung zur Inzidenzfeststellung, Einschränkung des Bewegungsradius und Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen im Salzlandkreis

25

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Rechtsverordnung zur Inzidenzfeststellung, Einschränkung des Bewegungsradius und Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen im Salzlandkreis

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 22. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 696), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 22) wird verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

- (1) Es wird gemäß § 13 Abs. 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Salzlandkreis innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht hat und zwar mindestens seit dem 1. Dezember 2020.
- (2) Es wird gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Salzlandkreis innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100.000 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen, nämlich mindestens seit dem 7. Januar 2021 andauert.

- (3) Maßgeblich ist die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV.

§ 2

Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 Kilometer um den Wohnort

- (1) Den Einwohnern des Salzlandkreises ist ohne Vorliegen eines triftigen Grundes untersagt, sich außerhalb eines Radius von 15 Kilometern um ihren Wohnort zu bewegen. Der Radius von 15 Kilometern bestimmt sich als Umkreis ab der Grenze der Gemeinde oder Verbandsgemeinde des Wohnortes der betroffenen Person.
- (2) Triftige Gründe sind insbesondere:
 1. die Ausübung beruflicher, gewerblicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, auch an wechselnden Einsatzstellen,
 2. die Teilnahme an Unterricht, Prüfungen und anderen Terminen an Schulen und Hochschulen sowie die Inanspruchnahme der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5 der 9. SARS-CoV-2-EindV zulässigen Angebote,
 3. notwendige Lieferverkehre und Umzüge,
 4. die Bewirtschaftung von gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Flächen,
 5. die Inanspruchnahme medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blut- und Blutplasmaspenden) oder erforderlicher seelsorgerischer Betreuung sowie Besuche bei

- Angehörigen der Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist (z. B. Physiotherapeuten),
6. Versorgungsgänge und Einkauf in Geschäften im Sinne des § 7 der 9. SARS-CoV-2-EindV sowie Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen, soweit die entsprechenden Leistungen oder Waren am Wohnort und im 15-Kilometer-Umkreis nicht verfügbar sind,
 7. der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern, eigenen Kindern, Eltern, Großeltern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 8. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen insbesondere die Wahrnehmung des Ehrenamtes im sozialen Bereich,
 9. die Begleitung Sterbender sowie Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis gemäß § 2 Abs. 5 der 9. SARS-CoV-2-EindV,
 10. der Besuch von Veranstaltungen, Zusammenkünften, Ansammlungen oder Aufzügen, die nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 bis 5 und 8 der 9. SARS-CoV-2-EindV erlaubt oder genehmigt sind, die Teilnahme an angezeigten Versammlungen,
 11. das Aufsuchen von Gerichtsverhandlungen sowie die Wahrnehmung dringender behördlicher Termine, anderer Rechtsangelegenheiten, von unaufschiebbaren Beratungsangeboten oder Angeboten der sozialen Krisenintervention,
 12. die Tätigkeiten im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlen,
 13. die Befolgung behördlicher, gerichtlicher, staatsanwaltschaftlicher oder polizeilicher Vorladungen,
 14. die Durchführung der Jagd zur Prävention eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP),
 15. die individuelle stille Einkehr in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Häusern anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften,
 16. die Handlungen zur Versorgung und notwendigen Bewegung von Tieren und
 17. die Fahrt zu eigenen oder gepachteten Grundstücken, Wochenendgrundstücken, Kleingärten, Zweitwohnsitzen oder die Rückkehr zum Hauptwohnsitz. Tagestouristische Ausflüge stellen explizit keinen triftigen Grund dar.
- (3) Der Vollzug dieser Verordnung richtet sich nach § 15 der 9. SARS-CoV-2-EindV. Die zuständigen Behörden können zur Überwachung der vorübergehenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit eine im öffentlichen Raum angetroffene Person kurzzeitig anhalten und befragen. Die befragte Person ist zur Auskunft über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, ihren Wohnort und ihre Wohnung verpflichtet. Die triftigen Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind glaubhaft zu machen.

§ 3

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Versammlungen

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV (nichtmedizinische Alltagsmaske) wird für alle Teilnehmer,

Versammlungsleiter und Ordner von Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes sowie Art. 12 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den Regelungen des Versammlungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit mehr als 10 angemeldeten Teilnehmern angeordnet. Ausgenommen sind die Versammlungsleitung und durch sie beauftragte Ordner während der Durchsagen und Redner, denen das Rederecht erteilt wurde, für den Redebeitrag sowie Personen, die nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der 9. SARS-CoV-2-EindV von der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Satz 1 IfSG i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Zeitraum der Gültigkeit einer Verordnung, in der die zuständige Behörde festgestellt hat, dass im Landkreis oder der kreisfreien Stadt innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht, entgegen § 3 Abs. 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV in den benannten Verkehrsmitteln, entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV als Reisender bei Unterschreitung des Mindestabstands, entgegen § 7 Abs. 2, 4 und 5 der 9. SARS-CoV-2-EindV als Besucher der dort bezeichneten Einrichtungen in geschlossenen Räumen keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt oder entgegen § 6 Abs. 7 Satz 2 bei Angeboten in Buffetform als Gast bei der Entnahme von Speisen und Getränken oder beim Aufenthalt in der Warteschlange keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der 9. SARS-CoV-2-EindV vorliegt. Ein Verstoß gegen das Gebot zum

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Der Regelsatz ergibt sich aus der Anlage zu § 14 Abs. 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 ohne Vorliegen eines triftigen Grundes außerhalb eines Radius von 15 Kilometern um seinen Wohnort bewegt. Ein Verstoß gegen die Einschränkung des Bewegungsradius kann mit einem Bußgeld in Höhe von 25 bis zu 250 Euro geahndet werden.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.

Begründung

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 9. SARS-CoV-2-EindV wird der Salzlandkreis ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Salzlandkreis wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3

des Infektionsschutzgesetzes dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen, auch Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

1.

Zur Ahndung von Verstößen gegen die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen bzw. nichtmedizinischen Mund-Nasen-Schutzes war gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 SARS-CoV-2-EindV ein Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner festzustellen. Die Höhe des Bußgeldes bemisst sich nach der Anlage zu § 14 Abs. 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV. Die Bußgelder richten sich nach den jeweils geltenden Inzidenzwerten. Von diesen Werten kann in Anwendung der gesetzlichen Regelungen im Einzelfall nach oben abgewichen werden, insbesondere bei hartnäckiger Weigerung gegenüber der Aufforderung der Polizei oder Ordnungsbehörden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung oder bei wiederholtem Verstoß.

2.

Nach § 13 Abs. 1 und 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt und verpflichtet, eine Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 Kilometer um den Wohnort, zu erlassen, soweit innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100.000 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert.

Die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner überschreitet im Salzlandkreis nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts seit mehr als fünf Tagen, den Wert von 200. Demnach hat der Salzlandkreis den Bewegungsradius aller Einwohner seines Kreises auf 15 Kilometer um den Wohnort einzuschränken. Der Radius von 15 Kilometern bestimmt sich als Umkreis ab der Grenze der Gemeinde oder Verbandsgemeinde des Wohnortes der betroffenen Person. Durch die bereits mit der

seit dem 13.01.2021 bis zum 31.01.2021 geltenden landkreisbezogene Verordnung geregelte Einschränkung des Bewegungsradius konnte die 7-Tages-Inzidenz im Salzlandkreis noch nicht unter die Marke von 200 je 100.000 Einwohner gesenkt werden, weshalb eine Verlängerung des Beschränkungszeitraums bis zum 14.02.2021 geboten ist.

Die Anordnungen zu § 2 beziehen sich auf die Einwohner des Salzlandkreises. Einwohner ist gemäß § 21 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), wer im Salzlandkreis wohnt.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen.

Mit den bisher durch das Land getroffenen Maßnahmen allein konnte der gewünschte Erfolg einer Senkung der Infektionszahlen auf eine Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner noch nicht erreicht werden, sodass weitergehende Beschränkungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 notwendig sind. Bei Überschreitung dieses Schwellenwerts sind nach § 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes umfassende Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen, da eine vollständige Kontaktnachverfolgung dann nicht mehr durch die Gesundheitsämter gewährleistet werden kann. Landesweit befindet sich die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 immer noch auf einem sehr hohen Niveau und über dem Bundesdurchschnitt. Auch die Belastung im Gesundheitswesen ist durch die hohe Anzahl an SARS-COV-2-Infizierten weiter gestiegen.

Die Einschränkung des Bewegungsradius ist geeignet, eine konsequente Verringerung der Kontakte durchzusetzen und so die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. In Fällen von Zusammenkünften

und Ansammlungen von Menschen ist daher von einer Gefahr für die weitere Verbreitung der COVID-19-Pandemie auszugehen. Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist eine erhebliche Kontaktreduzierung zwischen Menschen erforderlich, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit deutlich zu verlangsamen. Dies kann auch durch eine Einschränkung des Bewegungsradius erreicht werden. Indem die Ausbreitung verlangsamt wird, können die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle mit dem SARS-CoV-2-Virus über einen längeren Zeitraum verteilt und Versorgungsgänge in den Krankenhäusern vermieden werden. Zusätzlich kann durch die Bewegungseinschränkung der Eintrag und die Verbreitung der neuartigen Mutation des Coronavirus B.1.1.7 verzögert bzw. eingedämmt werden. Durch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit kann der Eintrag des Coronavirus SARS-COV-2 in andere Landkreise und kreisfreien Städte mit niedrigerem Inzidenzwert und dadurch die weitere Verbreitung des Virus verhindert werden. Die damit einhergehende Kontaktminimierung kann auch im Salzlandkreis zur Senkung der Inzidenz beitragen.

Aufgrund des raschen Anstiegs und des bislang weitgehend ungebremsten Verlaufs der Neuinfektionen zeigt sich, dass die bisher durch das Land getroffenen Maßnahmen insbesondere im Salzlandkreis keine mildereren, gleich wirksamen Mittel darstellen, da diese nicht zu einer Reduktion des Infektionsgeschehens geführt haben und somit eine Eindämmung des Virus erheblich gefährdet ist. Nach aktueller Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass gleich effektive, aber weniger eingriffsintensive Maßnahmen nicht mehr zur Verfügung stehen. Dafür sprechen nachdrücklich die anhaltenden Neuinfektionsraten der vergangenen Tage sowie die konstante Zahl hospitalisierter Personen und Todesfälle in Sachsen-Anhalt. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

§ 2 Abs. 2 sieht eine nicht abschließende Anzahl an Ausnahmen von der Einschränkung der Bewegungsfreiheit vor. Die Ausnahmen beschränken sich dabei auf notwendige Tätigkeiten. Danach sind insbesondere der Weg zur Arbeit, Mandats- und Ehrenamtsausübung, zur Notbetreuung, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, Unterricht, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere, Versorgung von Tieren, Arbeiten in Kleingärten und Grabpflege auf Friedhöfen, Teilnahme an nach § 2 Abs. 2 bis 5 und 8 der 9. SARS-CoV-2-EindV erlaubten oder genehmigten Veranstaltungen (z. B. Trauungen und Trauerfeiern) sowie angezeigten Versammlungen, die Inanspruchnahme der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5 der 9. SARS-CoV-2-EindV zulässigen Angebote, die individuelle Einkehr zum Gebet sowie andere notwendige Tätigkeiten weiter möglich.

Familienbesuche, Sorge- und Umgangsrechte sollen weiter möglich bleiben. Dies gilt auch für Besuche bei Lebenspartnern unabhängig vom förmlichen Eintrag einer Partnerschaft.

Insbesondere die Gewährleistung des Besuchs von Gerichtsverhandlungen stellt die nach § 169 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zu gewährleistende Öffentlichkeit sicher. Ebenfalls wird nach § 52 Abs. 1 KVG LSA die Möglichkeit sichergestellt, öffentliche Sitzungen der kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse, der Ortschaftsräte und Verbandsversammlungen zu besuchen.

Von der Ausübung beruflicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, auch an wechselnden Einsatzstellen, ist auch die aufgrund des Berufs oder Ehrenamts notwendige Begleitung anderer Personen umfasst. So darf z. B. eine Rechtsanwältin ihre Mandatschaft, ein Betreuer oder ein Seelsorger, die von ihm betreuten Personen bzw. eine Sozialarbeiterin das Opfer einer schweren Straftat zu Arzt- oder Gerichtsterminen auch außerhalb des 15-Kilometer-Bereiches begleiten.

Die Bewegung von Tieren ist nur in notwendigen Fällen zulässig. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Tiere sich für gewöhnlich

außerhalb des zulässigen Bewegungsradius aufhalten (z. B. Pferde auf einer Koppel). Das Ausführen von Hunden ist beispielweise innerhalb des Bewegungsradius ohne weiteres möglich und daher grundsätzlich außerhalb des 15-Kilometer-Bereichs unzulässig.

Die Rechtsverordnung untersagt nicht generell Versorgungsgänge, Einkäufe oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen die außerhalb des zulässigen Bewegungsradius vorgenommen werden. Vielmehr untersagt die Regelung nur solche Versorgungsgänge, Einkäufe oder Inanspruchnahmen von Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen, die ohne weiteres im zulässigen Bewegungsradius getätigt bzw. in Anspruch genommen werden können. Hiermit soll insbesondere der sogenannte „Einkaufstourismus“ unterbunden werden.

Tagestouristische Ausflüge stellen hingegen keinen triftigen Grund dar. Eine Beschränkung auf einen Umkreis von 15 Kilometern für tagestouristische Ausflüge ist dabei nicht unverhältnismäßig, da es bei touristischen Ausflügen regelmäßig zu Ansammlungen von einer Vielzahl verschiedener Menschen aus unterschiedlichen Hausständen und Regionen über einen längeren Zeitraum kommt. Dies würde eine Kontaktnachverfolgung im Infektionsfall aufgrund der weitgehend unbekannt Personen weiter erschweren, da auch die Nutzung der Corona-Warn-App des RKI nicht flächendeckend erfolgt. Dies könnte eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erheblich befördern. Ein Verzicht auf tagestouristische Ausflüge außerhalb der eigenen Gemeinde oder Verbandsgemeinde ist im Hinblick auf das Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung auch zumutbar. Diese sind als Freizeitunternehmungen aufschiebbar und nicht von übergeordneter gesellschaftlicher Bedeutung.

Die nach § 15 der 9. SARS-CoV-2-EindV für den Vollzug zuständigen Behörden können zur Überwachung dieser Regelungen Personen im öffentlichen Raum kurzzeitig anhalten und befragen. Die befragte Person ist zur Auskunft über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt,

Wohnort und Wohnung verpflichtet. Nicht- bzw. Falschangaben hierzu können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 111 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden. Die triftigen Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind glaubhaft zu machen.

3.

Als weitere lokale Maßnahme nach § 13 Abs. 1 und 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV sieht diese Verordnung in § 3 eine Maskenpflicht bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen vor. Während die 9. Eindämmungsverordnung bereits Menschenansammlungen in großem Umfang einschränkt, sind vor dem Hintergrund des hohen Grundrechtsschutzes der Versammlungsfreiheit Versammlungen im Rahmen des § 2 Abs. 8 der 9. SARS-CoV-2-EindV weiter zulässig, obwohl bei ihnen eine nicht unerhebliche Anzahl von Menschen zusammenkommt. Vor diesem Hintergrund besteht derzeit für ein pauschales Verbot kein Raum.

Dennoch ist zu berücksichtigen, dass gerade bei Versammlungen der Kontakt der Sammlungsteilnehmer untereinander, mithin aber auch zu Dritten, wesentliches Merkmal dieser Veranstaltungsform ist. Deshalb sind aus Infektionsschutzgründen alternative Maßnahmen zur Vermeidung einer Ansteckung zu veranlassen. Hierbei stellt die Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung das geeignete Mittel dar. Die Anordnung ist - vor dem Hintergrund, dass gerade bei größeren Versammlungen einerseits die Einhaltung von Mindestabständen der Teilnehmer untereinander nicht stets aufrechterhalten bleibt und andererseits bereits aus der abstrakten Anzahl an Teilnehmern und deren Kontakten untereinander eine höhere Ansteckungsrisiko bei ungeschützten Kontakt darstellt - auch erforderlich.

Die Anordnung ist geboten, weil sie die verhältnismäßige Möglichkeit schafft, vom derzeit bestehenden Ansammlungsverbot abzuweichen. Auf Grund der anhaltend hohen Infektionszahlen käme als alternative Maßnahme nach § 28a Abs. 2 Nr. 1 IfSG nur ein Verbot von Versammlungen in Betracht. Verglichen hiermit handelt es sich bei der

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung um das mildere Mittel.

Da die Versammlungen unter freiem Himmel stattfinden, kann von der verpflichtenden Verwendung eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 der SARS-CoV-2-EindV abgesehen und das Tragen einer nichtmedizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 der SARS-CoV-2-EindV angeordnet werden. Ein milderer, gleich wirksames Mittel, das dieselbe Wirkung erzielen würde, ist nicht ersichtlich. Dem Nutzen der Maßnahme steht lediglich eine sehr geringfügige Einschränkung gegenüber.

Die Anwendung dieser Regelung bei mehr als 10 Teilnehmern erfolgt in Anlehnung an § 2 Abs. 8 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV, wonach bei Versammlungen von mehr als zehn angemeldeten Teilnehmern die Versammlung zum Zwecke der Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mit infektionsschutzbedingten Auflagen versehen werden kann. Diese Teilnehmerzahl liegt bereits deutlich über den im Sinne des § 2 Abs. 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV erlaubten Ansammlungen.

4.

§ 4 Abs. 1 ermöglicht gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV, Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen bzw. nichtmedizinischen Mund-Nasen-Bedeckung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Hierfür ist zuvor eine 7-Tages-Inzidenz von mindestens 35 je 100.000 Einwohner festzustellen, was in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung erfolgt ist. In § 4 Abs. 2 wird der Verstoß gegen die Einschränkung des Bewegungsradius gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes als Tatbestand beschrieben, der als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Aufgrund der Gefahren für eine Vielzahl von Menschen bzw. besonders vulnerable Personengruppen geht der Bundesgesetzgeber für Verstöße gegen die in § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1

Infektionsschutzgesetz, angeordneten Maßnahmen von einem Unrechtsgehalt aus, der im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden ist. Dies gilt aktuell mehr denn je im Hinblick auf das Infektionsgeschehen der letzten Tage und Wochen. Dementsprechend wird aus Gründen der Transparenz und in Umsetzung einer Warnfunktion der entsprechende Tatbestand in der Verordnung benannt.

5.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft. Nach § 28a Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes beträgt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und können verlängert werden. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht als Ausnahme vom vier-Wochen-Grundsatz des § 28a Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes demjenigen des Außerkrafttretens der 9. SARS-CoV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt, das die Rechtsgrundlage für diese landkreisbezogene Verordnung bildet.

Die Notwendigkeit der Rechtsverordnung wird laufend überprüft. Die Verordnung wird entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 6 der 9. SARS-CoV-2-EindV im Hinblick auf die verordnete Einschränkung des Bewegungsradius aufgehoben, wenn im Salzlandkreis die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100.000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert.

Hinweis:

Diese Verordnung gilt gemäß § 1a i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 4 des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt (VVerkG LS) durch Veröffentlichung im Internet unter www.salzlandkreis.de als bekannt gegeben. Die Verkündung wird unverzüglich im Amtsblatt des Salzlandkreises nachgeholt.

Bernburg (Saale), den 28. Januar 2021

gez. Markus Bauer
Landrat